

Name:

Punkte/Note:

Korrektor:

Frage I: E gegen S-GmbH auf 4.700 € aus § 823 I	5
Rechtsfähigkeit der GmbH ergibt sich aus § 13 I GmbHG	5
Handlung durch Umfahren des Krans.	5
Rechtsgutsverletzung? Eigentum: Ursprünglich war M Eigentümer der Steine. Er hat sein Eigentum zwar nicht nach § 929 verloren, da unter Eigentumsvorbehalt übergeben wurde, jedoch wurde E nach § 946 als Eigentümer des Grundstückes Eigentümer der Steine durch Verbindung der Steine als Mauer (wesentlicher Bestandteil) mit dem Grundstück (s. auch § 94).	20
Haftungsbegründende Kausalität (zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung) (+)	5
Rechtswidrigkeit mangels Rechtfertigungsgründen (+)	5
Verschulden: Die GmbH hat nicht schuldhaft gehandelt. X hat schuldhaft gehandelt nach § 276 I, II, Außerachtlassen der nötigen Sorgfalt durch Umstoßen des Krans (+). Zurechnung dieses Verschuldens des X als Gesellschafter an die GmbH analog § 31.	20
Haftungsausfüllende Kausalität (zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden), vgl. § 249, laut Sachverhalt 4.700 €	5

Punktezahl Fall Frage 1: _____

Frage 2: E gegen G auf 4.700 € aus § 823 I	
Handlung des G durch Anweisung die Fahrzeuge auf umliegenden Grundstücken abzustellen	5
Verletzung eines Rechtsgutes: Eigentum an der Mauer s.o. (+)	5
Haftungsbegründende Kausalität (zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung): Conditio sine qua non/=Äquivalenztheorie (+): Ohne die Anweisung hätte X das Fahrzeug nicht auf dem Grundstück des E abgestellt und es wäre nicht zur Eigentumsverletzung gekommen. Adäquanz: Ist die Rechtsgutverletzung nur unter sehr ungewöhnlichen, kaum vorhersehbaren Umständen zu Stande gekommen? War es also äußerst unwahrscheinlich, dass das Eigentum an Gebäuden beschädigt wird, wenn G Anweisung gibt, die Sattelschlepper auf fremden Grundstücken zu parken? Wohl eher Kausalität (+), a.A. vertretbar.	10
Rechtswidrigkeit mangels Rechtfertigungsgründen (+), Verschulden (+), Schaden (+), s.o.	5
Die GmbH und G haften als Gesamtschuldner nach 840	5

Punktezahl Fall Frage 2: _____

Frage 3: Anspruch E gegen G es zu unterlassen, die Fahrzeuge der S-GmbH auf einem seiner Grundstücke zu parken aus § 1004 I 2	10
Eigentumsbeeinträchtigung: Grundstück nur eingeschränkt bis gar nicht nutzbar, sofern von Sattelschlepper beparkt.	5
Störereigenschaft des G: G ist Handlungsstörer, indem er die Anweisung gegeben hat, die Fahrzeuge entsprechend zu parken.	5
Wiederholungsgefahr (§ 1004 I 2)	5
Rechtswidrigkeit (+) weil Duldungspflicht (-) (§ 1004 II). Die von G vorgetragene Parksituation führt jedenfalls nicht zu einer solchen Duldungspflicht des E.	5

Punktezahl Frage 3: _____

Frage 4: E gg. S-GmbH auf 4.700 € aus § 831 I	10
Verrichtungsgehilfenstellung des X: Weisungsgebundenheit des X als Angestellter der GmbH, der mit Wissen und Wollen der Geschäftsherrin (GmbH) tätig wird (+)	10
I.S.d. § 823 I tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung des X, s.o. (+)	5
Rechtsgutverletzung bei Verrichtung der Tätigkeit (nicht nur bei Gelegenheit) (+) durch Umfahren in Ausführung typischer Arbeitstätigkeit	5
Keine Exkulpation nach § 831 I 2. Nichts Gegenteiliges vorgetragen	10
Ersatzfähiger Schaden, vgl. § 249: Laut Sachverhalt 4.700 €	5

Frage 4: E gegen S-GmbH auf 4.700 € aus § 823 I: Scheitert am fehlenden Verschulden der S-GmbH. Zurechnung analog § 31 nur bei Gesellschaften möglich.	5
---	----------

Frage 4: E gegen S-GmbH auf 4.700 € aus § 826 I: Scheitert am fehlenden Vorsatz und an der Sittenwidrigkeit	5
--	----------

Punktezahl Frage 4: _____

Anmerkungen:

Punktezahl Fall Frage 1: _____

Punktezahl Fall Frage 2: _____

Punktezahl Abw. Frage 3: _____

Punktezahl Abw. Frage 4: _____

Gesamtpunktezahl: _____

www.gg-ip.eu